

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Gleichbehandlung arbeitsunfähiger Hilfsbedürftiger beim Schonvermögen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zu ergreifen, mit der Zielsetzung, die Bestimmungen zum Schonvermögen im SGB XII denen der SGB II anzupassen.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Gemäß § 12 Absatz 2 SGB II ist vom Vermögen eines volljährigen erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen ein Grundfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr abzusetzen, mindestens aber 3.100 Euro und höchstens 9.750 Euro.

Für erwerbsunfähige Hilfsbedürftige hingegen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, gelten andere Regeln.

In § 90 Absatz 2 Nr. 9 SGB XII ist geregelt, dass „kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte“ nicht zum Lebensunterhalt einzusetzen seien, wobei „besondere Notlagen zu berücksichtigen seien.“ Präzisiert wird dies durch die VO zur Vorschrift. Danach ist das Schonvermögen für Hilfsbedürftige, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie bei voll Erwerbsverminderten auf 2.600 Euro begrenzt, zuzüglich eines Betrags von 256 Euro für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird. Darin liegt eine Ungleichbehandlung, für die kein sachlicher Grund vorliegt, so dass von einer Verletzung von Artikel 3 GG auszugehen ist.

Wer als Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Altersgründen oder so krank wird, sodass er keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann, wird umgehend mit einer Kürzung seines Schonvermögens bestraft. So sieht das Geburtstagsgeschenk des Staates zum sechzigsten Wiegenfeste aus. Der Betroffene muss den Großteil seiner Ersparnisse für den Lebensunterhalt einsetzen und ist in dieser Zeit nicht leistungsbezugsberechtigt. Im Vergleich zu einem arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen werden ihm 7.000 Euro weniger Vermögen zugestanden, obwohl die Notwendigkeit eines solchen Notgroschens mit Alter oder Krankheit ja keineswegs verschwindet.

Zweck der Einräumung eines Schonvermögens ist hauptsächlich, dass die Hilfsbedürftigkeit nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vorhandenen Lebensgrundlagen führt. Dies muss für Kranke genauso gelten wie für Gesunde und für Ältere genauso wie für Jüngere. Deshalb ist eine Anpassung der entsprechenden Regelung im SGB XII an die des SGB II dringend geboten.